

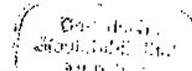
**Forschungen zur Rechtsarchäologie
und Rechtlichen Volkskunde**

Herausgegeben
von Dr. Louis Carlen
em. Professor
der Universität Freiburg

Band 17



Schulthess Polygraphischer Verlag Zürich



Mathias Schmoeckel

Karl von Amira und die Anfänge der Rechtsarchäologie

Die rechtsarchäologische Sammlung Karl von Amiras
am Leopold-Wenger-Institut

1. Einleitung

Eine Fülle von rechtsarchäologischen Publikationen in den letzten Jahren belegt das Blühen dieser rechtshistorischen Hilfswissenschaft¹. Vor diesem Hintergrund bietet es sich an, an die Anfänge dieser Disziplin zu erinnern. Am Lehrstuhl von Hermann Nehlsen beherbergt das Leopold-Wenger-Institut mehrere Sammlungen und Karteien zur Rechtsarchäologie, darunter je eine, die durch Karl von Amira (1848–1930) zusammengetragen wurden. Unter wissenschaftsgeschichtlichen Gesichtspunkten kommt ihnen ein besonderer Rang zu, da Karl von Amira als Begründer der Rechtsarchäologie anzusehen ist² und beide mithin die Ursprünge des Faches dokumentieren. Amiras Sammlung von Darstellungen rechtsarchäologischen Inhalts wurde zwar bereits gelegentlich erwähnt, jedoch noch nicht in ihrem Bestand vorgestellt und gewürdigt³.

¹ Dieser Rang wird der Rechtsarchäologie zu Recht zugemessen durch *Witold Maisel*, *Rechtsarchäologie Europas*, Wien/Köln/Weimar 1992, S. IX f. – Der Verfasser dankt Katrin Kastl und Felix Müller für die stete Unterstützung an der Erfassung der Sammlung Amira.

² Vgl. u.a. *Gertrud Schubart-Fikentscher*, *Amira, Karl von*, HRG I, Berlin 1971, Sp. 146–148, 147; würdigend Hans-Erich Feine, *Vier Münchner Germanisten*, in ders., *Reich und Kirche*, S. 235–241, 237 ff.

³ Die Sammlungen des Leopold-Wenger-Instituts werden angesprochen bei *Louis Carlen*, *Rechtsarchäologie*, HRG IV, Berlin 1994, Sp. 268–272, 270; ausführlicher in ders., *Rechtsarchäologie in Europa. Zur Geschichte und zum Forschungsstand*, in: P. de Win (Hrsg.), *Rechtsarcheologie en Rechtsiconografie*, *Iuris Scripta Historica V*, Brüssel 1992, S. 21–46, 44.

v. Amira hatte zum ersten Male 1890 den Begriff Rechtsarchäologie verwandt⁴. Sein Grundanliegen war es dabei, aus nicht-schriftlichen Quellen weitere Aussagen zur Rechtsgeschichte zu gewinnen⁵. In der Folgezeit entstanden seine bedeutenden Arbeiten zu den «Handgebärden in den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels»⁶ sowie zum «Stab in der germanischen Rechtssymbolik»⁷. Zeit seines Lebens sammelte er Material für eine Gesamtdarstellung der Rechtsarchäologie. Schon in den 1890er Jahren hatte v. Amira einen rechtsarchäologischen Atlas geplant, dem «etliche signifikante Beispiele von Abbildungen» beigelegt werden sollten⁸. Auch nach seiner Emeritierung (1918) kam es leider nicht mehr zum Abschluss dieser Arbeit. 1930 hinterliess er in Form eines Zettelkastens ein «kritisches Verzeichnis germanischer Monumente von rechtsarchäologischer Bedeutung», mit deren Herausgabe er letztwillig seine Schüler, den allerdings bereits 1930 ebenfalls verstorbenen Max Gmür und Claudius Freiherr von Schwerin, betraute. v. Schwerin, der 1935 einen Lehrstuhl ebenfalls in München übernahm, wollte sich dieser Herausforderung stellen, sah aber die Notwendigkeit, neuere Literatur und Forschungsansätze einzuarbeiten. Dadurch verzögerte sich die Herausgabe des Werkes. Da er selbst bereits 1930 eine Einführung in die Rechtsarchäologie projektiert hatte⁹, beschloss er, unter Einbeziehung der Arbeiten Amiras für ein einleitendes Vorwort zum «Kritischen

⁴ Karl von Amira, Die Investitur des Kanzlers, in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 11 (1890), S. 521–527, 523.

⁵ Für die schriftlichen Quellen hat sich Amira in anderer Form eingesetzt. Gemeinsam mit Heinrich Brunner hat er die Edition des Deutschen Rechtswörterbuchs angeregt und deren Organisation ins Leben gerufen, vgl. die Selbstausgabe Amiras bei Hans Voltolini, Karl v. Amira. Ein Nachruf, Almanach der Akademie der Wissenschaften in Wien 1931, (zitiert nach einem Sonderdruck im Besitz des Leopold-Wenger-Instituts), S. 18 f. Philipp Lotmar, Schreiben an Amira vom 5.5.1922, Amiraiana I Nr. 334 der Bayerischen Staatsbibliothek, S. 4, bezeichnet Amira als einen der Väter oder sogar den Hauptvater des Deutschen Rechtswörterbuchs. – In diesem umfassenderen Sinne kann Amira durchaus als «Hüter und Mehrer des kostbaren Vermächtnisses von Jacob Grimm» angesprochen werden, so Konrad Beyerle, Karl von Amira 1848–1930, Sonder-Abdruck aus dem Jahrbuch der Universität München 1929/30, (unpag.) S. 3.

⁶ Abhandlungen der bayerischen Akademie der Wissenschaften 23.2, München 1905.

⁷ Abhandlungen der bayerischen Akademie der Wissenschaften 25.1, München 1909.

⁸ Claudius Frhr. v. Schwerin, Karl von Amira, ZRG GA 51 (1931), S. XI–XLV, XLIV.

⁹ Karl von Amira/Claudius Frhr. von Schwerin, Rechtsarchäologie. Gegenstände, Formen und Symbole Germanischen Rechts. Teil 1: Einführung in die Rechtsarchäologie von Claudius Frhr. v. Schwerin, Berlin 1943, Vorwort a.A.

Verzeichnis», zunächst eine allgemeine Einführung zur Rechtsarchäologie zu veröffentlichen. Doch auch hierfür zogen sich die Vorbereitungen in die Länge, so dass dieser einleitende Textband erst 1943 erschien¹⁰. Für die geplante Gesamtheit der Bände wurden beide Forscher als Koautoren genannt, für die Einleitung übernahm v. Schwerin jedoch die alleinige Verantwortung. Bereits im nächsten Jahr kam v. Schwerin bei einem Luftangriff ums Leben, so dass die weiteren Publikationsprojekte zunichte wurden.

In dieser Einleitung werden die möglichen Themen bzw. Gegenstände der Rechtsarchäologie im Rahmen einer allgemeinen Übersicht vorgestellt, begleitet von ausgiebigen Literaturhinweisen. Das Werk hat bis heute einen für die Forschungsrichtung grundlegenden Charakter, wenn sie auch in einigen Punkten durch die spätere Forschung überholt ist und die Literaturhinweise nicht mehr den heutigen Stand wiedergeben können¹¹.

Diese Einleitung wollte nur die allgemeinen Grundlagen des Faches klären, sozusagen den «allgemeinen Teil» der Rechtsarchäologie darstellen. Dazu gehörte, dass kaum auf spezielle Handschriften oder Quellen Bezug genommen wurde und keine Abbildungen enthalten sind, was für eine Darstellung der Rechtsarchäologie an sich verwunderlich ist. Nach den Ankündigungen v. Schwerins sollten der Einleitung aber das bereits erwähnte «kritische Verzeichnis» der rechtsarchäologischen Denkmale sowie «eine möglichst vollständige Wiedergabe rechtsarchäologischer Darstellungen, vor allem in juristischen Handschriften und Drucken, mit Erläuterungen» folgen, für die schon wesentliche Vorarbeiten Amiras vorlagen¹². Nach der allgemeinen Einleitung sollte die Hinführung zu den konkreten Quellen also in zwei getrennten Teilen geleistet werden, die schon von Amira beabsichtigt und vorbereitet waren.

Tatsächlich finden sich in München zwei Konvolute, die die Vorarbeiten zu den genannten Folgebänden darstellen. Zum einen handelt es sich um zwei grosse Karteikästen mit handschriftlichen Notizen überwiegend aus der Feder Amiras, zum andern um eine Sammlung von Bildern rechtsarchäologischen Inhalts. Beide Sammlungen lassen Rückschlüsse auf die ursprünglichen Konzeptionen Amiras zu. Die Betrachtung

¹⁰ (wie Anm. 9).

¹¹ So auch Carlen, Rechtsarchäologie in Europa (wie Anm. 3), S. 34 f.

¹² v. Schwerin, Einführung (wie Anm. 9), Vorwort (unpag. S. 2).

tung dieser beiden Massen kann dazu beitragen, Amiras Verständnis der Rechtsarchäologie zu rekonstruieren und im Vergleich mit der erschienenen Einleitung auch unterschiedliche Ansätze von Lehrer und Schüler zu akzentuieren.

2. Das «Kritische Verzeichnis»

Das «Kritische Verzeichnis» sammelt in Form einer Kartei Fundstellen von Darstellungen rechtsarchäologischen Inhalts, dazu werden Literaturhinweise gegeben. v. Schwerin hat es folgendermassen beschrieben: «Noch harret der Veröffentlichung ein im Grundriss erwähntes «Kritisches Verzeichnis germanischer Monumente von rechtsarchäologischer Bedeutung», eine Sammlung von Tausenden von Zetteln, deren Ergänzung und Verarbeitung allerdings noch erheblicher Kraft bedürfen wird»¹³. Tatsächlich handelt es sich um weit über 4000 Blätter (ca. DIN A 5). Die Fülle der behandelten Aspekte ist dabei schier erdrückend und scheint alle überhaupt möglichen Darstellungen rechtlichen Inhalts zu erfassen. Z.B. sind mindestens 300 Fundstellen von Gerichtsszenen verzeichnet, die den handelnden Richter sowie Bestandteile des Verfahrens wie Eid, Zweikampf, Gottesurteile, Folter bis hin zur Niederschlagung des Prozesses zeigen. Mehr als weitere 350 Zettel belegen Darstellungen von den verschiedenen Arten der Exekutionen. Dabei werden auf den Zetteln der Fundort einer Darstellung, gegebenenfalls der dazugehörige Text und einschlägige Literatur genannt. Das Verzeichnis ist insoweit kritisch, als mit der thematischen Einordnung die wissenschaftlich korrekte Zuordnung in Angriff genommen, eine allgemeine Darstellung aller Themen versucht und die Literatur zu den Themen und Objekten berücksichtigt wird¹⁴. Die Bildverzeichnisse, die Amira seinen Abhandlungen über den Stab und die Todesstrafen mitgegeben hat, sind sicherlich diesem Verzeichnis entsprossen¹⁵.

Amira scheint ausgesprochen viel an diesem Verzeichnis gearbeitet zu haben. Da er schon 1890 den bereits angesprochenen rechtsarchäologi-

¹³ v. Schwerin, Karl von Amira (wie Anm. 8), S. XLIV.

¹⁴ Vgl. auch insoweit die Beschreibung der Sammlung durch Amira selbst, wiedergeben in Voltolini, Karl v. Amira (wie Anm. 5), S. 13.

¹⁵ So Paul Puntchart, Karl von Amira und sein Werk, Weimar 1932, S. 80.

schen Atlas ansprach, dürfte das erste Material des Verzeichnisses mit hin schon dieser Zeit entstammen. Besonders stark ausgewertete Archive wie die zu Dresden und zu Mailand zeugen von ausgedehnten Forschungsaufenthalten, in denen der dortige Bestand geradezu durchkämmt worden sein muss. Puntchart berichtet, dass Amira auch seine Reisen zur Erfassung rechtsarchäologischen Materials zu nutzen suchte¹⁶.

Das Problem dieses Verzeichnisses ist offensichtlich: Sinnvoll erscheint es als Kompendium der rechtsarchäologischen Denkmale, aber eine Vollständigkeit kann kaum erreicht werden. Amira selbst hat dieses Problem gesehen und mit Worten von Goethe in dem Motto des Katalogs dessen Charakter als «work in progress» betont¹⁷. Hierin liegt auch der Grund, warum v. Schwerin bis zu seinem Tode das Werk nicht publiziert hat.

Auch wenn das «kritische Verzeichnis» in zwei neueren Karteikästen aufbewahrt wird, ist eine Bearbeitung durch eine spätere Hand nicht zu erkennen. Allerdings sind nicht alle Zettel von der Hand Amiras, einige wenige könnten von seinen Töchtern geschrieben sein. Die schwierige Benutzung wird aufgewogen durch den inhaltlichen Reichtum dieses Repertorium, das, trotz des fehlenden Nachtrags der Literatur, auch noch künftig jeder rechtsikonographischen Arbeit eine Fülle von Anregungen und weiteren Fundorten vermitteln dürfte.

Die Systematisierung, soweit nicht versehentlich später Unordnung gestiftet wurde, scheint nach dem handschriftlichen Befund noch die v. Amiras zu sein. Zwar tauchen einige Themen an verschiedenen Orten auf. Zu beachten ist aber, dass z.B. der «Richter» thematisch sowohl zu den Rubriken Graf wie Gericht und Prozess zuzuordnen ist; Gerichtsszenen können für das Gebäude wie den Prozess herangezogen werden. Die einzelnen Themen werden im Verzeichnis zu übergeordneten Fragestellungen zusammengefasst.

¹⁶ Puntchart, Karl von Amira (wie Anm. 15), S. 80. Allerdings befand sich das Bildmaterial zu den Todesstrafen selbst offenbar im Besitz der Universität Freiburg, so Konrad Beyerle, Karl von Amira (wie Anm. 5), (unpag.) S. 5.

¹⁷ Zitiert bei v. Schwerin, Karl von Amira (wie Anm. 8), S. XXXIII: «Bei jedem redlichen, ernstlichen Handeln, wenn auch anfangs Zweck und Beruf zweifelhaft scheinen sollten, finden sich beide zuletzt klar und erfüllt. Jedes reine Bemühen ist auch ein Lebendiges, Zweck sein selbst, fördernd ohne Ziel, nützend wie man es nicht voraussehen konnte».

Zunächst wird ein Katalog der ausgewerteten Handschriften und Drucke mit Bildern vorweggeschickt, dann folgen Symbole wie Sitzen, v.a. aber die von Amira in eigenen bereits erwähnten Monographien behandelten Themen wie Handgebärden und Stab. Als nächstes Konvolut lässt sich das städtische Rechtsleben in den Themen Rat, Bürgermeister und Rathaus erkennen. Danach werden Gegenstände thematisiert, die einen Rang der Herrschaft bezeichnen wie die Reichskleinodien, aber auch die Zeichen des Adels, anschliessend wird von der Kennzeichnung von Grafen, Barone, Schwerträger bis hin zu Herolden und Boten gehandelt, wobei die Zeichen wie Fahne, Lilie, Grundbesitz und Gut eigens aufgelistet werden. Daran schliesst das Thema der Herrschaftsträger von Kaiser, König und Kurfürsten bis hin zu Grafen an. Ein nächster Abschnitt behandelt die Gerichtsstätten, wobei auch die Gerichtspersonen mit Erwähnung finden. Besonders ausführlich werden anschliessend Gerichtsszenen vom Richter über Zweikampf, Gottesurteil bis hin zu Folter und Gefängnis behandelt. Daran schliessen sich verschiedene Masse, zivilrechtliche Zeremonien und städtische Organisationsformen an. Erst im letzten Abschnitt wird, wiederum sehr ausführlich, die Exekution in allen Spielarten gesammelt.

Dabei fällt auf, dass in Amiras Verzeichnis die Lebensbereiche stärker zusammengefasst sind. Auffällig ist auch der inhaltliche Bogen, der sich von den Symbolen bis zu den Hinrichtungen spannt und damit ein sehr sinnfälliges Ende findet. Im Gegenzug wird bei Schwerin die kategorische Strenge deutlich, mit der er zwischen Orten, Sachen und Handlungen des Rechtslebens trennte¹⁸. Auch diese Trennung findet sich bei Amira nicht, der Personen und Orte zusammen behandelte. Geradezu erstaunlich ist die Tatsache, dass Darstellungen von Personen in der «Einleitung» gänzlich fehlen. Auch wenn das «Kritische Verzeichnis» nicht die letztgültige, von Amira für den Druck vorgesehene Systematisierung aufzeigen muss, so werden doch bereits konzeptionelle Unterschiede zur «Einleitung» deutlich.

¹⁸ Zur Einteilung vgl. v. Schwerin, Einleitung (wie Anm. 9), S. 3.

3. Die «Sammlung Amira»

Neben dem «Kritischen Verzeichnis» besteht als unedierte Hinterlassenschaft Amiras die Sammlung von Bildern rechtsarchäologischen Inhalts, die im allgemeinen als «Sammlung Amira» angesprochen wird. v. Schwerin hat sie folgendermassen beschrieben: «Neben ihr [= dem «Kritischen Verzeichnis», M.S.] steht eine Sammlung von beinahe zweitausend solcher Abbildungen, die ein jahrzehntelanger Sammelfleiss zusammengebracht hat, Reproduktionen von Kunstdenkmalern und zahllose von Amira selbst mit ebenso grosser Mühe wie Sorgfalt aus Bilderhandschriften gewonnenen Bausen.»¹⁹

Wenn heute die Anzahl der Blätter eher mit 1900 anzugeben ist, so ist dabei zu berücksichtigen, dass vielfach in der Vergangenheit mehrere Bilder auf grössere Pappen aufgezogen und nunmehr als ein Blatt gezählt wurden. Die Blätter sind sortiert in 100 Mappen. 98 davon sind erst in den 50er Jahren wohl durch einen Assistenten von Heinrich Mitteis angelegt worden²⁰. Dabei hat man die ursprünglich von Amira angelegte Ordnung aufgegeben, statt dessen wurden die Blätter nach einfachen Stichworten wie Gerichtsstätten, Folter, Rolande, Kronen etc. geordnet. Auf dem Gros der Blätter hat Amira selbst jedoch römische und arabische Ordnungsziffern verzeichnet, was auf die ursprüngliche Ordnung schliessen lässt.

Sechs Mappen wurden bei der Neuordnung ausgegliedert. Dabei handelt es sich teilweise um Blätter, die wie der Rest von Amira systematisiert wurden (Mappen B und C), so dass es offen bleibt, warum diese Darstellung getrennt wurden. Ferner handelt es sich um eine grössere Zahl von Bildern, die auch v. Amira selbst nicht eingeordnet hatte (Mappen E und F)²¹. Z.T. sind es Dubletten, bei den übrigen könnte es sich um einen Restbestand oder Reserve an Bildern handeln, denen Amira keine zusätzliche Aussagekraft zumass und daher zurückhielt. Dies würde darauf hindeuten, dass das Gros der systematisierten Blätter schon auf seinen Inhalt durchgesehen war und die Sammlung bereits einen die Veröffentlichung vorbereitenden Prozess bereits durchlaufen hätte. An-

¹⁹ v. Schwerin, Karl von Amira (wie Anm. 8), S. XLIV.

²⁰ Ich danke Herrn Professor Dr. Hans Schlosser für diese freundliche Auskunft.

²¹ Diese beiden reich gefüllten Mappen konnten erst jüngst zweifelsfrei der Sammlung Amira zugeordnet werden.

dererseits enthält die Mappe A Bilder aus Rechtshandschriften, die offensichtlich nicht von Amira beschriftet wurden, also Ergänzungen Schwerins darstellen könnten.

Vor allem ist ein schier überfließender Reichtum der Bilder zu konstatieren. Amira scheint alle Bildträger ausgenutzt zu haben, deren er habhaft werden konnte. Im Vordergrund steht natürlich der grosse Prozentsatz zeitgenössisch originalen Bildmaterials (ca. 500 Blätter), davon allein knapp 200 Kupferstiche. Daneben wurden aber auch Photographien, moderne Radierungen, Postkarten, Handzeichnungen, Aquarelle und sogar, wenn es nicht anders ging und wie v. Schwerin andeutete, auch Pausen ausgenutzt, die oft noch koloriert wurden. Diese geradezu künstlerischen Tätigkeiten besorgten nicht nur Amira selbst, sondern der Überlieferung nach auch seine Töchter, was im Fall der Malerin Anna von Amira durchaus wahrscheinlich ist²². Es sind gerade solche Pausen, die zuletzt als Teile der Amira Sammlung im Rahmen der Ausstellung «Friede durch Recht» einem breiteren Publikum zugänglich gemacht wurden²³.

Daneben sammelte er als Anschauungsmaterial auch Beispiele für die schriftlichen Rechtsquellen seit dem Mittelalter²⁴. Dabei muss er nicht unerhebliche finanzielle Opfer in Kauf genommen haben, da, wie sich aus erhaltenen Katalogen ergibt, die alten Stiche schon zu seiner Zeit gesucht waren. Zwar ist eine gewisse Materialermüdung, insbesondere der Pausen, zu konstatieren. Der Zustand der gesamten Sammlung ist jedoch, wie erst kürzlich eine eingehende Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege ergab, insgesamt zufriedenstellend.

²² Allerdings wohnte Anna viele Jahre nicht in München, wohingegen ihre Schwester Tilla länger im Elternhaus geblieben zu sein scheint. – In der Literatur, z.B. *Hans Liermann*, Amira, Karl Konrad Ferdinand Maria v., Neue Deutsche Biographie, Band 1 Berlin 1953, S. 249, wird meist das in Öl ausgeführte Portrait Amiras nicht angegeben, das die Tochter stilistisch in der Art Franz von Lenbachs anfertigte und Beweis ihres Könnens ist. Das Gemälde befindet sich im Besitz des Leopold-Wenger-Instituts.

²³ Vgl. den Katalog *Ingrid Scheuermann* (Hrsg.), Friede durch Recht. Das Reichskammergericht von 1495 bis 1806, Mainz 1994, Abb. S. 80, dazu die Bilderläuterungen von *Hans-Georg Hermann* a.a.O.

²⁴ Den Erwerb einer Seite eines italienischen Manuskripts des 14. Jahrhunderts könnte Amira seinem Freund Lotmar zu verdanken haben, der ihn auf eine Auktion aufmerksam machte, vgl. *Philipp Lotmar*, Schreiben an Amira vom 5.5.1918, Amiraiana I Nr. 312 der Bayerischen Staatsbibliothek.

Um einen kleinen Eindruck von der Fülle der Sammlung zu geben, seien einige Beispiele genannt. Selbstverständlich sind viele Richtstätten, Galgen, Pranger, Gefängnisse, Dingstätten, Richter, Gerichtsszenen dargestellt sowie zahlreiche Darstellungen von Exekutionen aller Art enthalten. Aber auch privatrechtliche Rechtsgeschäfte und Zeremonien von der Annahme an Kindes statt über Vormundschaft und Verlöbnis bis zur Trauung sind abgebildet, dazu selbstverständlich Marktzeichen wie Rolande und Marktkreuze. Besonderes Interesse Amiras fanden natürlich Stäbe aller Funktionen sowie Handgebärden, wozu er v.a. die Bilderhandschriften des Sachsenspiegels auswertete. Drei Mappen für Kronen, Insignien und Hüte, drei weitere mit Herrschern, Kronen und Ornaten, zwei Mappen zur Königswahl, dazu 33 alte Darstellungen von Krönungen sowie weitere 20 von Huldigungen zeigen hoheitliche Symbole und Szenen. Schliesslich finden sich noch überwiegend alte Kupferstiche von Rechtslehrern. Ein besonderes Interesse dürften vier originale Faltblätter anlässlich der Hinrichtungen von Verbrechern finden. Auch unter den Krönungsszenen finden sich einige Kupferstiche, die als Flugblatt der Information des Volkes dienen.

Es ist sicherlich schwer, den Wert einer solchen Sammlung zu beschreiben. Zu konstatieren ist, dass seit der Zeit Amiras inzwischen ausgereifere Techniken zur Reproduktion zur Verfügung stehen. Andererseits wäre es falsch, der Sammlung nur noch wissenschaftsgeschichtlichen Wert zuzubilligen. Dies gilt nicht nur in Bezug auf den grossen Bestandteil der originalen Stiche und Flugblätter. Gerade der Vergleich zum «Kritischen Verzeichnis» macht deutlich, was die Sammlung leisten sollte und auch heute noch leisten kann. Selbst das «Kritische Verzeichnis» kann trotz seiner zahlreichen Notizen nicht beanspruchen, eine vollständige Sammlung von rechtsarchäologischen Darstellungen zu sein, auch wenn Amira alle ihm damals zugänglichen Quellen ausgenutzt hat. Vom Verzeichnis gibt die Sammlung wiederum nur einen Bruchteil wieder. Amira selbst hat auf Querverweise verzichtet, was die unterschiedliche Zielsetzung verdeutlicht. Ziel der Sammlung ist es vielmehr, einen phänomenologischen Überblick über mögliche Darstellungsinhalte und -formen zu geben. Dadurch soll das Auge von Rechtshistorikern für rechtsarchäologische Themen und Probleme geschärft werden. In diesem und keinesfalls abfälligen Sinn ist die Bezeichnung «rechtshistorisches Bilderbuch» zu verstehen, mit der Amiras Freund Philipp Lotmar

die Sammlung bezeichnete²⁵. In dieser Beziehung stellt die Sammlung einen Vorläufer von den Arbeiten von u.a. G. Kocher und W. Schild dar²⁶, der vielleicht noch umfassender angelegt war. G. Kocher hat zwar die Amira-Sammlung auch für seine Publikation herangezogen. Durch seine andere Schwerpunktsetzung behält die Sammlung Amira jedoch ihre Eigenständigkeit. Insoweit bietet sie einen noch längst nicht erschöpften Fundus an Darstellungen, der auch für künftige rechtsarchäologische Arbeiten herangezogen werden kann.

Gewinnt man eine Übersicht über die Blätter, kann man versuchen, die von Amira auf den meisten Blättern notierte Systematik zu rekonstruieren. Offensichtlich war die Sammlung in 12 Bereiche oder Mappen eingeteilt, innerhalb derer auch Themenblöcke zu erkennen sind. Allerdings gibt es zahlreiche inhaltliche Wiederholungen. Auch hier beginnt die Sammlung mit Handgebärden, ergänzt wird dieser Bereich durch Gegenstände, die Funktionen ausdrücken wie Stäbe, Kronen, Judenhüte, Trachten und Orden. In der zweiten Mappe wurden Zeremonien wie Krönung, Schwur, Huldigung und Ständeversammlungen gesammelt. Im dritten Bereich lässt sich der städtische Bereich erkennen mit Marktkreuzen, Stadtplänen, Grenzsteinen, Darstellungen von Bürgermeistern, Ratsherren, Zunftzeichen, Pokalen und Gilden. Der vierte Teil scheint der Einwirkung des Rechts auf das Leben des Volkes gewidmet zu sein: Es finden sich Hausmarken, Darstellungen von privatrechtlichen Zeremonien wie Eheversprechen bis Trauung, Belehnungen, das Hineinführen in das Gefängnis sowie Richtstätten, Exekutionen und Pranger. Danach wurde der Bereich des Rechts und des Prozesses gesammelt: Dingstätten, Zent, Richterstäbe, Stadtrichter, Lit de Justice, Satansprozess, Zweikampf, Bahrprobe, Folterinstrumente und Rechtslehrer finden sich hier gesammelt. In einer weiteren Mappe wurden hoheitliche Zeichen vereint: Darstellungen der Gerechtigkeit und von Tätigkeiten des Herrschers, Herrschergestalten, Stäbe, Kronen, Kaiserkrönungen sowie Versammlung der Landgemeinde. Daran schloss sich

²⁵ Philipp Lotmar, Schreiben an Amira vom 28.9.1913, Amiraiana I Nr. 293 der Bayerischen Staatsbibliothek, S. 4. Für den Hinweis auf diese Bezeichnung danke ich sehr Herrn Professor Dr. Joachim Rückert.

²⁶ Wolfgang Schild/ Wolfgang Pleister, Recht und Gerechtigkeit im Spiegel der europäischen Kunst, Köln 1988; Gernot Kocher, Zeichen und Symbole des Rechts. Eine historische Ikonographie, München 1992; Bilder aus dem Kriminalmuseum, Rothenburg o.d.T. 1984; 313 Bilder aus dem Kriminalmuseum. Ein Rundgang durch die Graphik, Rothenburg o.d.T. 1989; Robert Jacob, Images de la justice, Paris 1994.

ein Konvolut mit Rolanden, Siegeln, Schwertern als kaiserliches Symbol sowie solche der Machtdarstellung gewidmeten Prunkgebäude wie der Goldene Saal des Rathauses zu Augsburg und der Römer²⁷. Des Weiteren sind noch zwei Mappen zu erwähnen, die den Galgen, den Gegenständen zur Hinrichtung und ausführlich allen Arten der Hinrichtungen gewidmet sind.

Noch deutlicher als im «Kritischen Verzeichnis» wird hier, wie sehr Amira die Lebensbereiche zusammen gesehen hat und von der strengen Systematik Schwerins entfernt war. Zu berücksichtigen ist dabei, dass ein «Bilderbuch» zur Rechtsarchäologie wesentlich näher den Phänomenen verhaftet ist als eine allgemeine Einleitung. Spätestens jetzt wird jedoch zweierlei deutlich. Zum einen zeigt sich, wie sich die in allmählich ansteigenden Stufen der Abstraktion die strenge kategorische Einteilung der Einleitung erst langsam entwickelte²⁸. Dies führt zum anderen vor Augen, dass der Anteil v. Schwerins an der «Einleitung» doch stärker ist, als bislang angenommen wurde. Die Tatsache, dass Schwerin Amira auch als Koautor nannte, beruhte vielleicht nicht so sehr auf dessen Vorarbeiten als auf der Verehrung, die Schwerin für seinen Lehrer hegte und die sich mehrfach manifestiert hat²⁹.

v. Schwerin hat von einem machtvollen Impuls gesprochen, der vom Werk und der Methode Amiras ausging³⁰. Ohne Zweifel ist dieser Einfluss auf Schwerin festzustellen. Die Frage aber ist, ob nicht gerade die durch die Differenzen zwischen Lehrer und Schüler hervortretende Originalität Amiras geeignet ist, der rechtsarchäologischen Systematisierung eine neue Anregung zu vermitteln. Nach der Ansicht von Witold Maisel ist bis heute eine zufriedenstellende Systematik der Rechtsarchäologie nicht

²⁷ Diese Gruppe wird auch bei v. Schwerin, Einleitung (wie Anm. 9), S. 56 als Herrschaftszeichen zusammengefasst.

²⁸ Noch weiter geht Witold Maisel, Gegenstand und Systematik der Rechtsarchäologie, FRA 1 (1978), S. 4–24, 8 ff., der hier die Kategorisierung v. Schwerins noch weiter zu abstrahieren sucht.

²⁹ Dazu vgl. zuletzt Wolfgang Simon, Claudius Freiherr von Schwerin. Rechtshistoriker während dreier Epochen deutscher Geschichte, Frankfurt a.M. u.a. 1991, S. 30 ff., 181 ff.

³⁰ v. Schwerin, Karl von Amira (wie Anm. 8), S. XLV, vgl. auch S. LXIV: «Es wird einmal eine reizvolle, wissenschaftsgeschichtliche Aufgabe sein, die Wirkung von Amiras Schaffen festzustellen. Wir Heutigen stehen ihm noch zu nah, um sie in vollem Umfang zu übersehen».

genommen wurde. Um hier eine genaue Aussage zu treffen, wäre jedoch ein eingehenderes Studium mittelalterlicher Darstellungen von Kronen erforderlich. Festzuhalten ist, dass solche Fragen erst dann deutlich werden, wenn man entsprechendes Bildmaterial vor Augen hat.

Das Beispiel kann ein zweites belegen. Die Rechtsarchäologie ist insoweit nicht nur der Berührungspunkt zu anderen historischen Wissenschaften, z.B. der Kunstgeschichte. Sie bietet ein für die Rechtsgeschichte unerlässliches Material und kann helfen, ganz grundlegende Fragen der Jurisprudenz, hier z.B. nach dem juristischen Gehalt von Symbolen, in Angriff zu nehmen.

4. Schluss

Bei der Sammlung Amira und seinem «Kritischen Verzeichnis» handelt es sich um bislang nicht gebührend genutzte, wichtige Hinterlassenschaften dieses grossen Rechtshistorikers. Nicht nur über die grossen, besonders an Folianten reichen Bibliotheken v. Amiras und v. Schwerins, die den Grundstock der heutigen Institutsbibliothek bilden, haben beide Forscher die Münchener Tradition der Rechtsgeschichte geprägt. Auch in der Folgezeit gelang es, Münchens Stellung als Hort rechtsarchäologischer Sammlungen auszubauen.

Nur am Rande vermerkt sei hier, dass das Leopold-Wenger-Institut über die Bestände von zwei weiteren Versuchen, Rechtsdenkmäler zu sammeln, verfügt. Hingewiesen wurde bereits gelegentlich auf die Sammlung von Karl Frölich (1877–1953)³⁹, der Diapositive mit Aufnahmen von rechtlich bedeutsamen Stätten in 25 Kästen hinterlassen hat. Dabei überwiegen die Detailaufnahmen von deutschen und osteuropäischen Städten. Weniger bekannt ist, dass mindestens ab 1937 auf Befehl des Reichsführers SS Rechtsaltertümer gesammelt wurden⁴⁰. Diese Aktion führten das Rasse- und Siedlungshauptamt SS, danach der Persönliche Stab des Reichsführers SS «Ahnenerbe» durch, die auch die Finanzierung

³⁹ Z.B. von *Hermann Baltl*, Karl Frölich und die rechtliche Volkskunde. In memoriam Karl Frölich, ZRG GA 71 (1954), S. 545–548, 457.

⁴⁰ Hierzu findet sich auch nichts in *Michael H. Kater*, Das «Ahnenerbe» der SS 1935–1945. Ein Beitrag zur Kulturpolitik des Dritten Reiches, Stuttgart 1974.

sicherten. Nicht nur Museen mussten ihren thematisch einschlägigen Bestand melden. Mit einem Fragebogen wurden auch die Gemeinden angeschrieben, die die in der Landschaft enthaltenen Rechtsaltertümer zu melden hatten⁴¹. Dabei sollte auf den vorgeschichtlichen Befund, die Rechtsgeschichte vom Mittelalter bis zur Neuzeit und die damit verbundenen Volksüberlieferungen in Sage und Märchen eingegangen werden. Erhalten sind ca. 150 der Antworten, die allerdings mit unterschiedlichem Eifer ausgeführt wurden. Darüber hinaus wurde die photographische Erfassung der Rechtsdenkmäler finanziert. In 18 originalen Kästen sind daher vor allem Gerichts- und Richtstätten sowie Pranger dokumentiert; in einem Kasten werden Rolande gesammelt. In einem Aktenordner sind dazu die Belegen- und Beschaffenheit der historischen Gerichtsstätten alphabetisch nach Städten durch Berichte und Literaturstellen dokumentiert.

Der Erwerb dieser rechtsarchäologischen Sammlungen wird dem Wirken von Heinrich Mitteis zuzurechnen sein, der in München noch stärker die Notwendigkeit der Einbeziehung ausserrechtlicher Quellen erkannte⁴². Der Zuwachs an rechtsarchäologischen Sammlungen dokumentiert die nachhaltige Wirkung v. Amiras in München. Es ist zu wünschen, dass auch weiterhin diese Tradition gepflegt werden kann. 1998 jährt sich der Geburtstag Amiras zum 150. Mal. Damit bietet sich eine Gelegenheit, nach der Stellung der Rechtsarchäologie, der fortdauernden Bedeutung Amiras in diesem Feld zu fragen und in einem grösseren Rahmen die Persönlichkeit dieses grossen Forschers zu würdigen. Zu diesen Zwecken bereitet das Leopold-Wenger-Institut eine Festschrift vor, die an den grossen Forscher und Begründer der Rechtsarchäologie erinnern soll.

⁴¹ Diese erst 1941 im Salzburger Raum durchgeführte Fragebogenaktion wird insoweit beschrieben von *Peter Putzer*, Rechtsaltertümer in der Landschaft. Eine Fragebogenaktion des SS-Forschungsamtes «Ahnenerbe» und deren Durchführung und Ergebnisse in Salzburg, Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde (118) 1978, S. 311–325.

⁴² Dazu bei *Georg Brun*, Leben und Werk des Rechtshistorikers Heinrich Mitteis unter besonderer Berücksichtigung seines Verhältnisses zum Nationalsozialismus, Rechtshistorische Reihe 83, Frankfurt a.M. u.a. 1991, S. 169.